

**- Vorabdruck -**

**Thüringer Landtag  
6. Wahlperiode**

**Drucksache 6/5460  
zu Drucksache 6/4802  
20.03.2018**

**Antrag**

**der Fraktion der CDU**

**Entschließung**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**

**- Drucksache 6/4802 -**

**Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Blindengeldgesetzes**

**Nachteilsausgleich und Barrierefreiheit für Menschen mit Sinnesbehinderungen in  
Thüringen**

Durch die Novellierung des Thüringer Blindengeldgesetzes erhalten erstmals alle sinnesbehinderten Menschen in Thüringen einen finanziellen Nachteilsausgleich. So soll sichergestellt werden, dass für die Betroffenen und deren Umfeld kein Armutsrisiko entsteht. Darüber hinaus ist gerade für Menschen mit Sinnesbehinderungen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wichtig. Dazu braucht es neben dem Gesetz weitere Verbesserungen der Rahmenbedingungen für die Betroffenen im Freistaat.

Der Thüringer Landtag fordert daher die Landesregierung auf,

- a) zeitnah Lösungsmöglichkeiten für eine finanzielle Absicherung der Beratungsstellen und der Landesgeschäftsstelle des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Thüringen e. V. zu finden und umzusetzen;
- b) zu prüfen, welche Möglichkeiten es gibt, damit sich Menschen mit Sinnesbehinderungen ehrenamtlich einbringen und aktiv beteiligen können;
- c) barrierefreie Zugänge zu allen für die Bürger relevanten Informationen, Datenbanken etc. des Thüringer Landtags, der Landesverwaltung und zu den Internetauftritten der Ministerien sicherzustellen und dabei digitale Technologien einzubeziehen. Insbesondere soll die „Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen“ in das Landesrecht umgesetzt werden.

### **Begründung:**

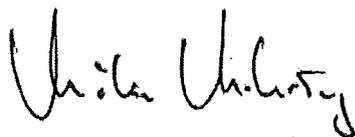
Durch die Novellierung des Thüringer Blindengeldgesetzes soll nun das Landesblindengeld durch einen zusätzlichen Betrag für taubblinde Menschen zu einem Sinnesbehindertengeld ergänzt werden. Die Einführung eines Sinnesbehindertengeldes für gehörlose Menschen in Höhe von 100 Euro monatlich ist ein wichtiger Beitrag für ein selbstbestimmtes Leben und für einen eigenständig organisierten Alltag. Doch muss der Nachteilsausgleich für Menschen mit Sinnesbehinderungen in Thüringen weitergedacht werden.

So ist zum Beispiel der Blinden- und Sehbehindertenverband Thüringen e. V. eine bedeutende Selbsthilfeorganisation der rund 5.000 blinden und etwa 15.000 sehbehinderten Menschen im Freistaat Thüringen. Die zugehörige Landesgeschäftsstelle und die drei Beratungsstellen werden zu knapp zwei Dritteln durch die GfAW gefördert. Die Restfinanzierung läuft über Projektanträge und über Zuschüsse durch die Thüringer Stiftung Hilfe für blinde und sehbehinderte Menschen. Da es für den Verband immer schwieriger wird, über Projekte aufwendig Mittel zu akquirieren und auch die Thüringer Blindenstiftung kaum noch Mittel hinzu gibt, liegt es in der Verantwortung der Landesregierung, für eine langfristige finanzielle Absicherung zu sorgen.

Des Weiteren ist gerade für Menschen mit Sinnesbehinderungen Teilhabe wichtig. Viele Betroffene wollen sich ehrenamtlich engagieren und eine sinnhafte Tätigkeit ausüben. Unterschiedlichste Barrieren machen es diesen Menschen oftmals schwer, ehrenamtlich aktiv zu werden. Insbesondere der Bedarf für eine Assistenz zur Begleitung von Wegen und zum Teil auch während des Engagements der betroffenen Person muss hierbei berücksichtigt werden. Eine entsprechende Bestimmung zur Unterstützung der ehrenamtlichen tätigen Menschen mit Sinnesbehinderungen kann beispielweise in die „Richtlinien zur Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen an Vereine und Verbände für Aufgaben der Betreuung von Menschen mit Behinderungen sowie zur Förderung von Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen im Freistaat Thüringen“ (ThürStAnz Nr. 12/2018 S. 295ff.) aufgenommen werden.

Bei der barrierefreien Gestaltung der digitalen Infrastruktur sowie dessen Kommunikations- und Informationsdienstleistungen sollten vor allem Thüringer Behörden und Institutionen ein Vorbild sein. Laut Artikel 12 der *Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016* sind die Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen bis zum 23. September 2018 durch erforderliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Landesrecht umzusetzen.

Für die Fraktion:



Mike Mohring